

Der „Tübinger Vertrag“ als Ergebnis des im Juni 1514 einberufenen Landtags im Herzogtum Württemberg

Der Volksaufstand 1514 in Württemberg, in dem es zunächst um die Erhebung einer Verbrauchssteuer gegangen war, führte innerhalb weniger Wochen zu einer Einigung zwischen Herzog und Landschaft im „Tübinger Vertrag“.

Die „Landschaft“ (bürgerliche Landstände als Vertreter des privilegierten Bürgertums) soll 920 000 Gulden zur Begleichung der Schulden Herzog Ulrichs und des württembergischen Staates aufbringen.

Eine Steuerreform, welche diese Zahlungen gewährleisten soll, wird vom Herzog gemeinsam mit der „Landschaft“ durchgeführt und auf die bisherige Steuer, den „Landschaden“, eine willkürliche Steuererhebung durch den Herzog, wird verzichtet.

Will der Herzog einen Krieg unternehmen, so soll derselbe geschehen mit Rat, Wissen und (in bestimmten Fällen, z.B. bei Unterstützung anderer Fürsten) auch mit Zustimmung der Landstände.

Allen württembergischen Untertanen wird das Recht des freien Zuges gewährt (Auswanderung aus dem Herzogtum Württemberg bzw. Abwanderung in die Reichsstädte). Land, Leute, Schlösser, Städte und Dörfer des Herzogtums Württemberg dürfen vom Herzog nicht mehr ohne Zustimmung der Landschaft veräußert werden.

Jedem Untertan soll bei Gerichtsverfahren, wenn es um Ehre, Leib und Leben geht, Recht geschehen. Wer sich aber gegen die Herrschaft und die Staatsorgane empört und Aufruhr stiftet, der soll sein Leben verlieren.

Der Herzog verpflichtet sich, auch für seine Nachfolger, der „Landschaft“ die genannten Freiheiten zu allen Zeiten zu gewähren. Die „Landschaft“ verpflichtet sich, dem Herzog und seinen Nachfolgern im Sinne dieser Regelungen gehorsam zu sein. Keinem künftigen Herrscher braucht gehuldigt werden, wenn dieser nicht die die genannten Freiheiten bestätigt hat.

In einem „Nebenabschied“ wurden Details festgelegt, die sich mit den schriftlich verfassten Beschwerden der Untertanen befassten: z.B. bessere Kontrolle der Beamten, Eingrenzung der Beamtenbesoldung, Nebenerwerbsverbot für Beamten, Regelung der Fronarbeit, Verhinderung von Ernteschäden durch herrschaftliche Jagden und der Erlaubnis, in die Felder eingefallene Tiere zu verjagen oder zu schießen, Förderung des Almosenwesens zur Unterstützung der Armen.

Außerdem konnten die Gemeinden ihre einzelnen Beschwerden auf dem Amtsweg an die herzogliche Regierung weiterleiten und erhielten sogenannte „Freiheitsbriefe“, in den einige ihrer Forderungen erfüllt und dies schriftlich bestätigt wurde.

Arbeitsanregungen:

Erarbeitet aus dem Text, welche Mitwirkungsrechte in staatlichen Fragen die bürgerlichen Landstände erhalten haben und welche „Freiheiten“ allen, auch dem „gemeinen Mann“ gewährt wurden.

Diskutiert darüber, wer als Sieger bzw. Verlierer aus dem Konflikt hervorgegangen ist: der Herzog, die Bauern oder die bürgerliche Ehrbarkeit? Haltet eure Ergebnisse fest und begründet sie.